

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 15

Freiburg i. Br., 25. Mai

1939

Inhalt: Ablassbewilligung von Papst Pius XII. — Kollekte für den Bonifatiusverein. — Caritaslehrgang für Geistliche. — Musterung und wehramtärztliche Untersuchung der Geistlichen. — Stipendienstiftung Albrecht-Grieshaber. — Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst G. B. — Familienforschung. — Priester-Erezitten. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefehlungen. — Versetzungen. — Sterbfall.

(Ord. 15. 5. 1939 Nr. 7625.)

### Ablassbewilligung von Papst Pius XII.

Am 11. März 1939 hat Papst Pius XII. in einer dem Kardinalgroßpönitentiar gewährten Audienz nachstehende Ablässe bewilligt:

1. Wer regelmäßig einmal in der Woche den Rosenkranz mit wenigstens fünf Dekaden oder das sog. Kleine Offizium der Seligsten Jungfrau Maria oder die Vesper mit der zugehörigen Nocturn und Laudes des Totenoffiziums oder die sieben Bußpsalmen oder die sog. Gradualpsalmen betet oder wenigstens eines der sog. Werke der Barmherzigkeit verrichtet oder der heiligen Messe anwohnt, gewinnt, wenn er an den nachfolgenden bezeichneten Tagen oder zur Vorbereitung auf ebendiese Tage beichtet, kommuniziert und irgendein Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters betet, einen vollkommenen Ablass an Weihnachten, Dreikönig, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Herz Jesu, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Unbefleckte Empfängnis, Johannes der Täufer, Hl. Joseph (19. März), Schutzfest des hl. Joseph (am Mittwoch nach dem 2. Sonntag nach Ostern), Peter und Paul, Andreas, Jakobus (25. Juli), Johannes Evangelist, Apostel Thomas (21. Dez.), Philippus und Jakobus (1. Mai), Bartholomäus, Matthäus, Simon und Juda, Matthias und an Allerheiligen.
2. Wer regelmäßig wöchentlich einmal eines der oben unter 1. genannten Werke verrichtet, aber die heiligen Sakramente nicht empfängt, jedoch reumütig ein wenigstens kurzes Gebet (paulisper precatus fuerit) nach der Meinung des Hl. Va-

ters betet, gewinnt an jedem der unter 1. genannten Tage einen unvollkommenen Ablass von sieben Jahren.

3. Wer überhaupt irgendeinmal eines der unter 1. genannten Werke verrichtet, gewinnt jedesmal einen unvollkommenen Ablass von drei Jahren.
4. Priester, welche, abgesehen von rechtmäßiger Verhinderung, täglich die heilige Messe zu feiern pflegen, gewinnen, wenn sie auf die unter 1. genannten Feste beichten und ein Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters beten, an den erwähnten Festtagen einen vollkommenen Ablass, und außerdem, so oft sie überhaupt die heilige Messe feiern, jedesmal einen unvollkommenen Ablass von fünf Jahren.
5. Alle Kleriker und Ordensleute, welche zu den kanonischen Tagzeiten verpflichtet sind, gewinnen, wenn sie diese Verpflichtung erfüllen, und auf die genannten Tage beichten und kommunizieren bzw. zelebrieren und nach der Meinung des Hl. Vaters ein Gebet verrichten, an jedem dieser Tage einen vollkommenen Ablass. Wer sein Offizium ohne Sakramentsempfang, aber wenigstens „contrito corde“ betet, gewinnt jedesmal einen Ablass von fünf Jahren.
6. Wer an einem Tage morgens, mittags und abends den „Engel des Herrn“ bzw. in der österlichen Zeit das „Regina coeli“, oder wenn er diese Gebete nicht verrichten kann, ersatzweise fünf Ave Maria betet, und außerdem in der ersten Nachstunde den Psalm „De profundis“, oder wenn er diesen nicht kennt, ersatzweise ein Vater unser mit Ave Maria und „Herr, gib den armen Seelen die ewige Ruhe“ betet, gewinnt an einem solchen Tage einen Ablass von fünf Jahren.



7. Ebenfalls einen Ablass von fünf Jahren gewinnt, wer an einem Freitag wenigstens kurz das Leiden und den Tod des Erlösers erwägt und andächtig drei Vater unser und Ave Maria verrichtet.
8. Wer sein Gewissen erforscht, die Sünden mit dem Vorsatz der Besserung aufrichtig verabscheut und ein Vater unser mit Ave Maria und „Ehre sei dem Vater“ zu Ehren der Heiligsten Dreifaltigkeit, oder fünf „Ehre sei dem Vater“ zu Ehren der fünf Wunden Christi verrichtet, gewinnt jedesmal einen Ablass von dreihundert Tagen.
9. Wer für die Sterbenden betet, indem er wenigstens ein Vater unser und Ave Maria verrichtet, gewinnt jedesmal einen Ablass von hundert Tagen.
10. Wer in der Todesstunde seine Seele fromm Gott empfiehlt und nach Beicht und Kommunion oder wenigstens mit vollkommener Reue mit dem Munde oder doch im Herzen den Namen Jesu andächtig anruft und den Tod aus der Hand Gottes als Strafe für die Sünde geduldig annimmt, gewinnt einen vollkommenen Ablass.

Der Hl. Vater hat bei dieser umfangreichen Ablassbewilligung ausdrücklich erklärt, daß damit keiner der bereits früher von den Päpsten auf Gebete, fromme Übungen und gute Werke gelegten Ablässe aufgehoben werden will. (A. A. S. XXXI, pag. 132).

Freiburg i. Br., den 15. Mai 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 8. 5. 1939 Nr. 7254.)

#### Kollekte für den Bonifatiusverein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 11. Juni, die erste Bonifatiuskollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen vorzunehmen ist.

In einem Schreiben an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins für das katholische Deutschland in Paderborn vom 30. März l. Js. hat sich der gegenwärtig regierende Hl. Vater Papst Pius XII. über die Aufgaben des Bonifatiusvereins wie folgt ausgesprochen:

„Wir kennen aus der Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland wie aus langjähriger persönlicher Erfahrung die ganze Bedeutung und die nicht wegzudenkenden Verdienste des Bonifatiusvereins für die katho-

lische Diaspora in den Ländern deutscher Zunge. Wir wissen auch um die Nöte und Anliegen der sogen. „Wandernden Kirche“ und um die neuen und besonderen Aufgaben, die Eurem Verein gerade jetzt gestellt sind. Seid versichert, daß Unsere Sorge Eurem Werke und Unsere ganze Liebe allen denen gilt, die Euch durch Gebet und Opfer unterstützen.“

Gleichzeitig erteilte der Heilige Vater allen Mitarbeitern, Mitgliedern, Helfern und Förderern von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Wir ersuchen die Pfarrämter, davon den Gläubigen bei Verkündigung der Kollekte Kenntnis zu geben. Das Erträgnis der Kollekte ist alsbald an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Wir haben dem Bonifatiusverein gestattet, der heutigen Ausgabe des Amtsblattes eine Predigt und eine Predigtskizze zur Vorbereitung der Bonifatiuskollekte beizulegen.

Freiburg i. Br., den 8. Mai 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 22. 5. 1939 Nr. 7884.)

#### Caritaslehrgang für Geistliche.

Der Deutsche Caritasverband veranstaltet vom 7.—11. August l. Js. in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, einen Lehrgang für Geistliche zur Einführung in die Gegenwartsaufgaben der kirchlichen Liebestätigkeit. Die Anmeldungen werden an das Werthmannhaus in Freiburg i. Br. möglichst bald erbeten.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn besonders jüngere Geistliche an diesem Lehrgang teilnehmen. Auf besonderen Antrag werden Beihilfen gewährt.

Freiburg i. Br., den 22. Mai 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 13. 5. 1939 Nr. 7543.)

#### Musterung und wehrmachtärztliche Untersuchung der Geistlichen.

Wir bringen nachstehend die Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23. Januar und vom 13. Februar d. Js., die an das Ordinariat des Bistums Baulen gerichtet sind, den Geistlichen ihrer allgemeinen Bedeutung wegen zur Kenntnis.

Darnach sind die Bestimmungen über die Musterung und wehrmachtärztliche Untersuchung der Geistlichen insofern geändert worden, als



bei Vorlage eines beglaubigten Nachweises über den Empfang der Subdiakonatsweihe wohl die Befreiung von der militärärztlichen Untersuchung zugebilligt wird, dagegen auf das persönliche Erscheinen des Subdiakons bei der Musterung im Hinblick auf die Anlage des Wehrpasses und auf die Eintragung des Musterungsentscheides in diesen nicht verzichtet werden kann.

Gegebenenfalls haben also die Herren Geistlichen eine kirchenoberliche Bescheinigung über den Empfang der Subdiakonatsweihe bei uns zu beantragen, der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung Folge zu leisten und dabei die kirchenoberliche Bescheinigung vorzulegen; eine wehrmachtärztliche Untersuchung findet dann nicht statt. In dem Gesuch um Ausfertigung einer solchen kirchenoberlichen Bescheinigung ist jedesmal das Geburtsdatum ebenso wie das Datum des Empfanges des Subdiakonatsweihe anzugeben.

Freiburg i. Br., den 13. Mai 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

Berlin, den 23. 1. 1939.

Oberkommando der Wehrmacht  
Nz. 12 i 10.20 U.S.N./Ug/€ (Ia)  
Nr. 9963/38

Betr.: Heranziehung von Subdiakonen zur Musterung und wehrmachtärztlichen Untersuchung.

Bezug: Dort. Schreiben Zeichen T/3 v. 9. 12. 38.

An das  
Ordinariat des Bistums Meißen  
Baußen (Schließfach 145).

Das Schreiben R.R.M. Nz. 12 i 10.20 U.S.N. Allg/€ Ia Nr. 7329/36 v. 6. 4. 36 war die Antwort auf eine durch Vermittlung des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht dem Ministerium zugegangene Eingabe des Herrn Kardinal Bertram betr. Bestellung katholischer Geistlicher zur Musterung. Den militärischen Dienststellen war der Schriftwechsel nicht bekanntgegeben worden, woraus sich die Unkenntnis der Wehrkreiskommandos und Wehrbezirkskommandos ergibt.

Zu der Angelegenheit selbst wird bemerkt, daß sich seit dem April 1937 infolge des Erlasses der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 die Bestimmungen für die Behandlung der Subdiakonen insofern geändert haben, als wohl bei Vorlage eines beglaubigten Nachweises über den Empfang der Subdiakonatsweihe die Befreiung von der militärärztlichen Untersuchung nach wie vor zugebilligt wird; dagegen kann auf das persönliche Erscheinen des Subdiakonen bei der Musterung im Hinblick auf die Anlage des Wehrpasses und Eintragung des Musterungsentscheides in diesen nicht verzichtet werden. Für diesen Ent-

scheid gelten die Bestimmungen des § 48 (1) c) in Verbindung mit § 18 (2) der Musterungsverordnung.

Die Wehrerfahrdienststellen werden entsprechend angewiesen werden. Unterschrift.

Berlin, den 13. 2. 1939.

Oberkommando der Wehrmacht  
Nz. 12 i 10.20 U.S.N./Ug/€ (Ia)  
Nr. 1285/39

Betr.: Heranziehung von Subdiakonen zur Musterung und wehrmachtärztlichen Untersuchung.

Bezug: 1. Dort. Schreiben Zeichen T/3 v. 9. 12. 38.  
2. DRW/U.S.N./Ug/€ (Ia) Nr. 9963/38 v. 23. 1. 39.

An das  
Ordinariat des Bistum Meißen  
Baußen (Schließfach 145).

Im Nachgang zum diesf. Schreiben vom 23. 1. 39 letzter Absatz, wird nachstehend der Wortlaut der an die Wehrerfahrdienststellen herausgegebenen Anweisung mitgeteilt:

„Zur Klärung verschiedener Zweifel in der Anwendung der im Bezug angeführten Paragraphen der D 2/1 wird angeordnet:

1. Die Subdiakonen (gem. WG. § 14 [2]) sind zur Musterung heranzuziehen.
2. Sie haben durch Vorlage eines beglaubigten Ausweises den Empfang der Subdiakonatsweihe nachzuweisen.
3. Ist der Nachweis des Empfangs der Subdiakonatsweihe erbracht, findet eine wehrmachtärztliche Untersuchung nicht statt. Ein G-Buch ist nicht anzulegen.
4. Im Wehrpaß ist einzutragen:  
In Feld 14:  
a) unter „Musterung“ in der obersten Querspalte hinter „gemustert als“: „Wehrpflichtiger.“ Die Worte „ärztlich untersucht“ sind zu streichen;  
b) unter „Entscheid“ in Querspalte I („Tauglichkeitsgrad“): „nicht festgestellt, da Subdiakon gem. WG. § 14 (2).“  
In der gleichen Querspalte unter „Wehrdienstverhältnis“: „Erfahresreserve II.“
5. In die Wehrstammkarte ist einzutragen:  
In Feld 14, A—F: „Nicht untersucht, da Subdiakon gem. WG. § 14 (2).“  
Feld 14, I—III ist gem. vorstehender Ziffer 4 betr. Wehrpaß auszufüllen. Die Wehrstammkarte ist in der Ablegestammkarte abzulegen.
6. Ein Wehrstammbuch ist nicht anzulegen.
7. Die Suchkarte ist anzulegen; von der Anlage einer Verwendungskarte ist abzusehen.
8. Auf Subdiakone, die noch arbeitsdienstpflichtig sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.“  
Unterschrift.



(Ord. 22. 5. 1939 Nr. 8007.)

**Stipendienstiftung Albrecht-Grieshaber.**

Das Erträgnis der theologischen Stipendienstiftung Albrecht-Grieshaber aus dem Rechnungsjahr 1938/39 ist zu vergeben. Genußberechtigt sind römisch-katholische Theologiestudierende der Erzdiozese Freiburg mit Vorzugsberechtigung solcher aus den Pfarreien Haslach i. R. und Umgebung und Oberböwisheim und Umgebung. Die Gesuche sind unter Anschluß der Vermögens- und Studienzeugnisse innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Ausschreibens bei uns vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 22. Mai 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 8. 5. 1939 Nr. 7218.)

**Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst E. V.**

Seit nahezu 50 Jahren arbeitet die „Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst E. V.“ in München 13, Barerstraße 31, mit Erfolg an der Förderung der kirchlichen Kunst. Die Bedeutung dieser Tätigkeit hat in unseren Tagen nicht abgenommen. Insbesondere ist der hochwürdige Klerus daran interessiert, daß das kirchliche Kunstschaffen auch weiterhin sich auf einer Höhe hält, das der erhabenen Bestimmung, der es gewidmet ist, und der ruhmvollen Vergangenheit dieses Zweiges kirchlicher Kulturarbeit würdig ist. Es ist darum auch eine Ehrenpflicht des katholischen Klerus, durch Erwerbung der Mitgliedschaft die Bestrebungen der Deutschen Gesellschaft nach Kräften zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines Jahresbeitrags von 10 *R.M.*, für den das Mitglied als Gegenleistung alljährlich eine wertvolle Kunstmappe erhält.

Freiburg i. Br., den 8. Mai 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 15. 5. 1939 Nr. 7440.)

**Familienforschung.**

1. Wann und wo wurden Michael Steiert und Juliane Rock getraut? (Zeit zwischen 1780 und 1795).

2. Wann und wo sind die beiden gestorben?

3. Sind in einem Standes- oder Familienbuch nähere Angaben über die beiden enthalten? (Südbölicher Schwarzwald).

Urkunden oder Mitteilungen gegen Vergütung an das Erz. Pfarramt Dauchingen, über Schweningen a. N.

Freiburg i. Br., den 15. Mai 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.****Priester-Erzejtzen**

im Mutterhaus Gengenbach (Baden) vom 24. bis 28. Juli.

**Publicatio beneficiorum conferendorum.****Markdorf, decanatus Linzgau.**

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

**Pfründebesetzungen.**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 23. April: Heinrich Auer, Pfarrverweser in Strümpfelbrunn, auf diese Pfarrei.
- 14. Mai: Alfons Hepp, Kaplaneiverweser in Engen, auf die Pfarrei Litzelstetten.
- 14. „ Hugo Höfler, Religionsprofessor in Offenburg, auf die Pfarrei Breisach.
- 14. „ Joseph Müßler, Pfarrer in Müllen, auf die Pfarrei Bühl b. D.

**Versezungen.**

- 5. Mai: Benedikt Pflüger, Neupriester von Albruck, als Vikar nach Emmendingen.
- 10. „ Heinrich Barnickel, Vikar in Waibstadt, i. g. E. nach Oberharmersbach.
- 10. „ Helmut Becker, Vikar in Weinheim, i. g. E. nach Neckarhausen.

**Sterbfall.**

- 11. Mai: Franz Holl, resig. Pfarrer von Wornsdorf, † in der Heilanstalt Emmendingen.

R. I. P.

